Zusammenfassende Erklärung gem. §§ 6a und 10a BauGB zur

2. Änderung des Flächennutzungsplans und dem Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Seth

für das Gebiet „Östlich des Moorweges“

Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Der Plangeltungsbereich liegt am Rand des bestehenden Siedlungsgefüges Moorweg und bildet den östlichen Abschluss der Bebauung. Planungsziel ist die Bereitstellung von Einfamilienhausbauplätzen für den örtlichen Bedarf.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert. Hierbei wurden Hinweise insbesondere zum Knickschutz, zur Entwässerung und zum Bodenschutz vorgetragen. Diese wurden im weiteren Planungsprozess aufgegriffen und im Rahmen des Umweltberichtes bearbeitet.

Die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen erfolgte methodisch für die einzelnen Schutzgüter jeweils zusammengefasst durch

- eine Bestandsaufnahme mit Beschreibung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und einer Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung,
- eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und
- eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen.

Hinsichtlich der Bestandsaufnahme wurde zunächst auf den Landschaftsplan zurückgegriffen. Die darin enthaltenen Aussagen zu vorhandenen Biotopen wurden bei zwei

Ortsbesichtigungen auf deren aktuelle ökologische Qualität und den gesetzlichen Status überprüft. Die Bewertung der Artenschutzbelange erfolgte als Potentialabschätzung auf der Basis der Ortsbesichtigungen und einer Datenrecherche (Landschaftsplan, Umweltdatenatlas, Stiftung Naturschutz).

In der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung wurden, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung erstreckt sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens.

Das Ergebnis der Umweltprüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen. Mit der vorliegenden Bauleitplanung erfolgt die Überplanung einer bislang landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerfläche, um den Neubau von Einfamilienhäusern für den örtlichen Bedarf zu ermöglichen. Infolge dieser Planung sind neue Eingriffe insbesondere durch Versiegelung bislang unbebauter Flächen und die Verschiebung eines Knicks zu erwarten. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden der Eingriffsumfang konkret ermittelt und geeignete Kompensationsmaßnahmen werden verpflichtend vorgegeben. Es wurde ein Ausgleichsbedarf im Umfang von 1.477 m² sowie von 448m Knick ermittelt. Der flächenhafte Ausgleichsbedarf erfolgt auf einer externen Fläche in der Gemarkung Borstel, die erforderlichen Knicks werden im Plangebiet durch Verschiebung sowie extern in der Gemarkung Seth und der Gemarkung Oering angelegt. Die Entwässerung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgt überwiegend durch Versickerung im Plangebiet sowie durch Einleitung in das vorhandene Gewässer.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine weiteren für die Umweltprüfung relevanten Anregungen vorgetragen.

Hasted, 19.10.26
Ort, Datum

L.S.

GEMEINDE SETH
Kreis Segeberg

Bürgermeister

Gemeinde Seth
Flächennutzungsplan 2. Änderung
für das Gebiet "Östlich des Moorweges"

Begründung

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines, Planungsgrundlagen
2. Lage und Umfang des Plangebietes
3. Planungsziele
4. Inhalt der Planung
5. Umweltbericht
6. Ver- und Entsorgung
7. Umsetzung der Planung/Kosten
8. Anlagen

---

1. Allgemeines

Verfahren, Rahmenbedingungen

Die Gemeinde Seth hat am 21.7.2025 beschlossen, für das o.g. Gebiet östlich des Moorweges den Bebauungsplan Nr. 9 aufzustellen und im Parallelverfahren die 2. Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen. Ziel ist es, die Schaffung von Einfamilienhausbauplätzen planungsrechtlich zu ermöglichen.

Rechtsgrundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geänderten Fassung,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zuletzt geänderten Fassung und
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes (PlanzV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr.3 S. 58),
- die Landesbauordnung (LBO) vom 22.1.2009 (GVOBl Schl.-H. S.6).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgten im August/September 2025. Die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte zusammen mit der Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 im Januar/Februar 2026. Die abschließende Abwägung über die eingegangenen Anregungen und der abschließende Beschluss erfolgten durch die Gemeindevertretung am 28.9.2026.

Ziele der Raumordnung

Bauleitpläne sind an die Ziele der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Die Gemeinde Seth ist als Gemeinde im Ordnungsraum ohne zentralörtliche Funktion eingestuft[1]. Für diese Gemeinden ist grundsätzlich eine wohnbauliche Entwicklung im Rahmen des örtlichen Bedarfs möglich. In Gemeinden im Ordnungsraum können im Zeitraum 2022 bis 2036 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31. Dezember 2020 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 15 Prozent gebaut werden (wohnbaulicher Entwicklungsrahmen)[2]. Am 31.12.2023 bestanden in der Gemeinde 882 Wohnungen[3]. Zu diesem Zeitpunkt war ein landesplanerischer Entwicklungsrahmen von bis zu 119 Wohneinheiten gegeben.

Bei der städtebaulichen Entwicklung hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Vorrangig sind bereits erschlossene Flächen im Siedlungsgefüge zu bebauen. Bevor Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können.[4] Auf den verbliebenen Entwicklungsrahmen sind daher neben den in 2024 realisierten Wohnungen auch die verfügbaren Innenentwicklungspotentiale und die bauleitplanersich bereits gesicherten Bauplätze anzurechnen.

Die Gemeinde hat bereits im Jahr 2017 ein Baulückenkataster erstellt. In diesem Zusammenhang wurden 19 Baulücken mit bis zu 24 Bauplätzen festgestellt, deren tatsächliche Verfüg-

[1] Regionalplan I, Landesverordnung zur Festlegung der Zentralen Orte und Stadtrandkerne einschließlich ihrer Nah- und Mittelbereiche sowie ihre Zuordnung zu den verschiedenen Stufen (Verordnung zum Zentralörtlichen System) vom 8. 9. 2009
[2] Landesentwicklungsplan 2021, Ziff. 3.6.1
[3] Statistikamt Nord
[4] Landesentwicklungsplan 2021, Ziff. 3.9.4

barkeit jedoch nicht geprüft wurde. Hiervon wurden bis 2023 sechs Baulücken mit acht Wohnungen realisiert. Es bestehen somit aktuell noch 13 Baulücken für bis zu 16 Bauplätze, deren Verfügbarkeit jedoch nicht bekannt ist.

Die in 2024 realisierten Wohnungen sind statistisch noch nicht erfasst. Im Mittel der letzten 10 Jahre ist der Wohnungsbestand in der Gemeinde um 5,9 Wohnungen jährlich gewachsen. Mit dem im Mai 2022 in Kraft getretenen und aktuell noch nicht vollständig realisierten Bebauungsplan Nr. 13 wurden 36 Baugrundstücke für Einfamilien- oder Doppelhäuser und ein Bauplatz für ein Mehrfamilienhaus geschaffen mit einem Potential von insgesamt ca. 40-50 Wohneinheiten. Hiervon wurde bislang nur der westliche Teil mit 30 Einfamilenhausgrundstücken erschlossen und befindet sich in der Bebauung. Erst ein kleiner Teil ist in der Baufertigstellungsstatistik bis 2023 erfasst, so dass für 2024 mit einer deutlich größeren Zahl an Baufertigstellungen als im jährlichen Mittel zu rechnen ist. Für den vorliegenden Zweck wird daher für 2024 von einem Zuwachs von ca. 25 Wohnungen ausgegangen. Weitere sechs Bauplätze für bis zu ca. 20 Wohnungen stehen im B-13 noch zur Realisierung an.

Der geltende Regionalplan I 1998 enthält für die Gemeinde insofern keine weitergehenden Zielaussagen. Gleiches gilt für den Entwurf 2024 für die Neuaufstellung des Regionalplans III.

<u>Flächennutzungsplan</u>

Im Flächennutzungsplan ist der Planbereich des B-9 bereits überwiegend als Wohnbaufläche dargestellt. Eine ca. 1.200 m² große Teilfläche ist aber als Grünfläche dargestellt in Verbindung mit dem östlich angrenzenden tiefer gelegenen Bereich, der als Fläche für ein Regenrückhaltebecken dargestellt ist. Dieses Rückhaltebecken wurde jedoch nicht realisiert, da sich der Bedarf nicht bestätigt hat. Stattdessen wurde hier ein Feuchtbiotop entwickelt, der mittlerweile nach § 30 BNatSchG geschützt ist. Für diesen Teil des Flächennutzungsplans wird die 2. Änderung im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 9 durchgeführt.

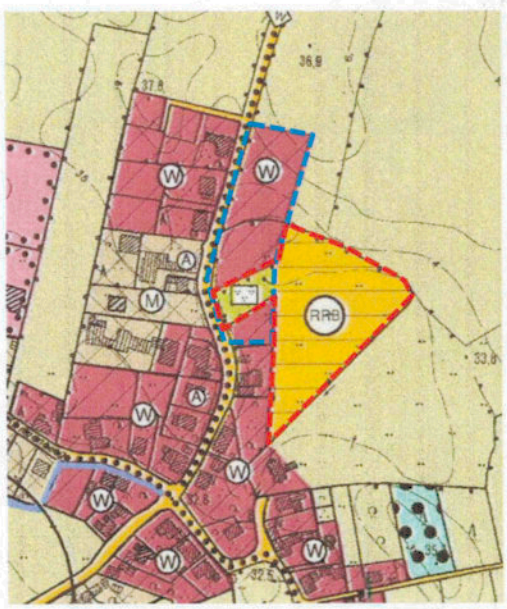


Abb. 1: Flächennutzungsplan 2005 mit Plangebiet B-9 (blau) und 2. Änd. (rot)

2. Lage und Umfang des Plangebietes

2.1 Räumliche Lage

Das Plangebiet liegt auf der Ostseite des Moorweges. Westlich und südlich grenzt die bebaute Ortslage mit Wohngebietscharakter an. Nördlich und östlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an, im Südosten ein geschützter Feuchtbiotop. Die Größe des Änderungsbereiches umfasst ca. 1,2 ha. Die Lage des Plangebietes ergibt sich aus dem nebenstehenden Übersichtsplan und einer separaten Karte mit dem Geltungsbereich.

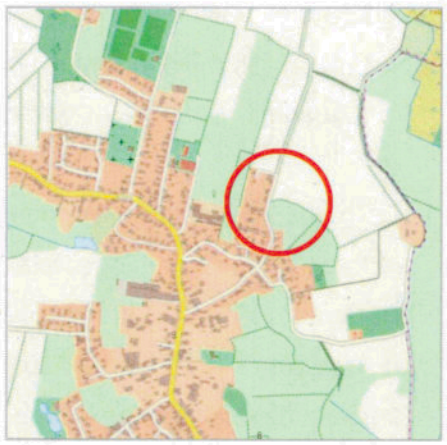


Abb. 2: Lage im Gemeindegebiet

2.2 Bestand und Nutzungsstruktur

Im westlichen Teil des Änderungsbereiches erfolgt eine Grünlandnutzung, im östlichen Teil befindet sich eine seggen- und binsenreiche Nasswiese, die 2015 als gesetzlich geschützter Biotop festgestellt wurde. Ein Knick besteht entlang der nordöstlichen Grenze des Änderungsbereiches. Südwestlich angrenzend befindet sich der Moorweg mit anliegender Wohnbebauung.



Abb. 3: Luftbild mit Änderungsbereich

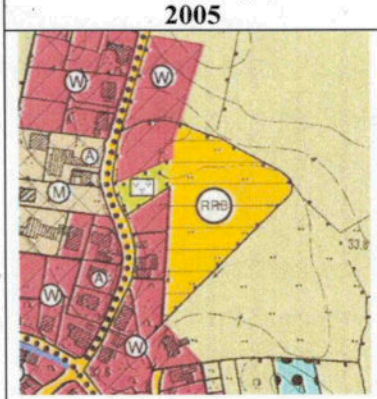
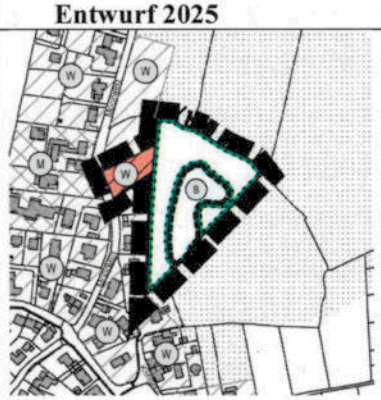
3. Planungsanlass und -ziele

In der Gemeinde besteht eine anhaltende Nachfrage nach Wohnraum in unterschiedlicher Form. Neben Mietwohnungen werden kleinere und auch größere Einzel- und Doppelhausgrundstücke nachgefragt. Mit der vorliegenden Planung des B-9 möchte die Gemeinde ihr bisheriges Wohnbaulandangebot abrunden und 4 bis 8 auch etwas großzügigere Bauplätze in attraktiver Ortsrandlage anbieten und damit insbesondere auch andere Interessentengruppen als im B-13 und im B-14 ansprechen. Für dieses planerische Angebot ist eine eher langfristige Umsetzung ab 2027 vorgesehen. Im Zuge dieser Bebauungsplanung wird der Flächennutzungsplan an die aktuelle Planung und die Bestandssituation angepasst.

4. Inhalt der Planung

Der Bebauungsplan Nr. 9 dient der Abrundung des von der Gemeinde für die nächsten Jahre planerisch entwickelten Wohnbaulandangebotes. Im B-Plangebiet sollen bis zu 7 größere Baugrundstücke für eine Wohnbebauung entstehen, die über den vorhandenen Moorweg erschlossen werden können. Im geltenden Flächennutzungsplan ist das B-Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt mit Ausnahme eines ca. 1.000 m² großen direkt am Moorweg gelegenen Teilstücks, das in Verbindung mit einer östlich anschließenden Senke als Grünfläche und für wasserwirtschaftliche Zwecke dargestellt ist. Beides wird für diese Zwecke nicht mehr benötigt. In der Senke hat sich zwischenzeitlich eine seggen- und binsenreiche Nasswiese entwickelt, die 2015 als gesetzlich geschützter Biotop festgestellt wurde. Der Flächennutzungsplan wird hier bestandsorientiert geändert und für die an der Straße gelegene Teilfläche an die geplante Wohnbebauung angepasst.

Für letztere erfolgt eine Darstellung als Wohnbaufläche. Die östlich anschließende Fläche wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt, wobei die geschützte Biotopfläche als solche nachrichtlich übernommen wird.

Flächennutzungsplan 2005	2. Änderung Entwurf 2025	Luftbild
		

Die verkehrliche Erschließung der Wohnbauflächen erfolgt unverändert über den bestehenden Moorweg. Hierzu erfolgt nach Verschiebung des bestehenden Knicks ein teilweiser Ausbau durch die Anlage eines Parkstreifens entlang des östlichen Fahrbahnrandes. Am Ende der bebauten Ortslage ist im Bebauungsplan eine Wendeeinrichtung vorgesehen.

5. Umweltbericht

Rechtlicher Rahmen, Methodik (§ 2 Abs. 4 BauGB):

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.

Bei der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zur vorliegenden Bauleitplanung ist zu berücksichtigen, dass es sich teilweise um ein Flächennutzungsplanverfahren handelt und parallel dazu der Bebauungsplan Nr. 9 erstellt wird, für den eine detailliertere Umweltprüfung durchgeführt wird.

Die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt für die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Hierzu zählen insbesondere

a) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,

b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,

c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,

d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,

e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,

f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
j) die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt methodisch für die genannten Schutzgüter durch eine Bestandsaufnahme mit Beschreibung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und einer Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung, eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. Hinsichtlich der Bestandsaufnahme wurde zunächst auf den Landschaftsplan zurückgegriffen. Die darin enthaltenen Aussagen zu vorhandenen Biotopen wurden bei Ortsbesichtigungen im Sommer und Herbst 2025 auf deren aktuelle ökologische Qualität und den gesetzlichen Status überprüft. Die Bewertung der Artenschutzbelange erfolgt als Potentialabschätzung auf der Basis der Ortsbesichtigung und einer Datenrecherche (Landschaftsplan, Umweltdatenatlas).

1. Einleitung
Die Gemeinde Seth plant am Ortsrand im Moorweg zur Deckung eines örtlichen Bedarfs eine Wohnbebauung. Ermöglicht werden soll der Neubau von mehreren Baukörpern (konzeptionell 4-8 Gebäude). Für eine Teilfläche von ca. 1.200 m² ist eine Änderung des F-Plans von Grünfläche in Wohnbaufläche erforderlich. Östlich anschließend befindet sich eine Nasswiese, die in Teilen als gesetzlich geschützter Biotop eingestuft ist.
Die Gesamtfläche des Plangebietes beträgt ca. 1.250 m².
Die Beschreibung der Bestandssituation für diesen Umweltbericht bezieht sich auf den Zustand von Natur und Landschaft im Spätsommer 2025.
Inhalte und Ziele der F-Plan-Änderung, Ziele des Umweltschutzes

1.1	**Größe** des Geltungsbereichs	Ca. 1,25 ha
1.2	**Städtebauliche Ziele**	Mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 9 soll parallel zum Moorweg Wohnraum für den örtlichen Bedarf der Gemeinde Seth geschaffen werden. Die östlich anschließende Nasswiese soll gesichert und entwickelt werden.
1.3	**Darstellung im Landschaftsplan**	Der Landschaftsplan der Gemeinde aus dem Jahr 2001 stellt den Bereich östlich des Moorweges mit Ausnahme einer Teilfläche im Süden als Eignungsgebiet für eine bauliche Entwicklung dar. Für die nicht empfohlene bauliche Entwicklung im südlichen Teilbereich des B-Plangebietes zwischen den Bauflächen nennt der Landschaftsplan keine konkreten Gründe.
1.4	**Im B-Plangebiet zu beachtende Schutzkriterien**	
1.4.1	**Natura 2000 Gebiete**	Keine Natura 2000-Gebiete vorhanden. Die Entfernung zum nächstgelegenen FFH-Gebiet 2126-303 „Pfeifengraswiese nördlich Seth" beträgt ca. 2.000m Luftlinie. Die Auswirkungen von Baugebieten sind lokal, so dass keine weitere Betrachtung der Schutzgebiete notwendig ist.
1.4.2	**Naturschutzgebiete** gemäß § 13 LNatSchG	Keine Naturschutzgebiete gemäß § 13 LNatSchG vorhanden.
1.4.3	**Nationalparke** gemäß § 24 BNatSchG	Keine Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG vorhanden.
1.4.4	**Landschaftsschutzgebiete** gemäß § 15 LNatSchG	Kein Landschaftsschutzgebiet vorhanden.
1.4.5	**Gesetzlich geschützte Biotope** gemäß § 21 LNatSchG	Es sind nach § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope vorhanden. Hierbei handelt es sich im Plangebiet um den Knick entlang des Moorweges und eine seggen- und binsenreiche Nasswiese, die 2015 als gesetzlich geschützter Biotop festgestellt wurde.  Abb. 4: Auszug Biotopkartierung S-H
1.4.6	**Wasserschutzgebiete** gemäß § 4 LWG	Wasserschutzgebiete sind nicht vorhanden.
1.4.7	**Denkmalschutzgesetzlich geschützte Anlagen**	Keine denkmalgeschützten Anlagen sowie archäologische Schutzzonen oder Interessengebiete gemäß § 5 (1) und § 5 (2) DSchG des Landes Schleswig-Holstein vorhanden.
1.4.8	**Bundesartenschutzverordnung** gemäß § 1 BArtSchV	Es sind keine detaillierten Kenntnisse über nach § 1 BArtSchV geschützte Tier- und Pflanzenarten vorhanden.

		Aufgrund der Art der Planung ist aber nicht damit zu rechnen, dass verbotene Handlungen nach der Bundesartenschutzverordnung an geschützten Tier- und Pflanzenarten ausgeübt werden.
1.4.9	**Besonders geschützte und streng geschützte Arten** nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	Es sind keine detaillierten Kenntnisse über nach § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten vorhanden. Eine faunistische Kartierung wurde nicht durchgeführt, da die für die bauliche Entwicklung in Anspruch genommene Fläche nur ein allgemeines Lebensraumpotential für geschützte Tier- und Pflanzenarten besitzen. Es ist davon auszugehen, dass in diesem Bereich Arten des Acker- und Grünlandes sowie der aufgelockerten Siedlungen mit großen Gärten zu finden sind, die keine spezialisierten Lebensraumansprüche besitzen und anpassungsfähig sind Es kann davon ausgegangen werden, dass die Gehölzbestände im Geltungsbereich Fortpflanzungs- und Ruhestätten verschiedener Vogelarten und Teillebensräume von Fledermäusen sind. Werden Maßnahmen an den Gehölzbeständen vorgenommen, wie z. B. die beabsichtigte Knickverlegung, sind die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG (Tötung, Beschädigung, Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bei den streng geschützten Arten zusätzlich Verbot der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit) zu berücksichtigen (s.u.). Bei Beachtung dieser Verbote werden die besonders geschützten und die streng geschützten Arten und ihre Lebensstätten nicht beschädigt oder zerstört.
1.5	**Sonstige Umweltbelange**	
1.5.1	**Altlastenunbedenklichkeit des Grund und Bodens**	Es sind keine Altlastenvorkommen im Planungsgebiet bekannt.
1.5.2	**Abfallerzeugung**	Die Abfallentsorgung erfolgt durch den WZV Segeberg.
1.5.3	**Umweltverschmutzung und Belästigung**	Die geplante Nutzung passt sich in die bebaute Umgebung ein, so dass nicht von Besonderheiten auszugehen ist.
1.5.4	**Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien**	Im Rahmen der geplanten Nutzung ist von keinen Besonderheiten auszugehen.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen		
2.1	Bestandsaufnahme	
	a) der **einschlägigen Aspekte** des derzeitigen Umweltzustandes	Der Geltungsbereich der Bauleitplanung liegt in der Gemeinde Seth, Kreis Segeberg. Er liegt im Naturraum Schleswig-Holsteinische Geest, Unterraum Holsteinische Vorgeest. Bei der überplanten Fläche handelt es sich um bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen, die als Wirtschaftsgrünland genutzt werden und zur Straße von einem Knick begrenzt ist. Im östlichen Teil besteht ein gesetzlich geschützter Biotop. <u>Arten- und Lebensgemeinschaften: Biotoptypen</u> Bei den nicht als Biotop geschützten Flächen des Plangebietes handelt es sich um artenarmes Grünland (GAy), das überwiegend von Wirtschaftsgräsern geprägt ist. Die Fläche hat eine allgemeine Bedeutung für den Naturhaushalt. Im Westen entlang der Straße besteht ein Knick (HWy § 21 LNatSchG). Der Knick (Biotopnummer 325765966-1141) wird von Brombeeren (Rubus fruticosus) dominiert. Weitere Arten sind später auch Traubenkirsche (Prunus padus), Flieder (Syringa vulgaris) und Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus). Überhälter sind nicht vorhanden. Der quer verlaufende Knick entlang der Nordgrenze jenseits der Plangebietsgrenze (Biotopnummer 325765966-1142) wird von Ahorn (Rhytisma averinum), Linde (Tilia cordata) und Hainbuche (Carpinus betulus) dominiert. Im äußersten Nordosten besteht ein Überhälterbaum. Alle Gehölzbestände besitzen eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt. <u>Arten- und Lebensgemeinschaften: Fauna</u> Die für die geplante Bebauung in Anspruch genommene Fläche hat eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz. Es ist davon auszugehen, dass in diesem Bereich Arten der Siedlungen und der Agrarlandschaften zu finden sind, die keine spezialisierten Lebensraumansprüche besitzen und anpassungsfähig sind. Der vorhandene Knick am Moorweg mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und auch als Tierlebensraum wird vollständig an den rückwärtigen Rand des Baugebietes verlegt. Es erfolgt ein abgestuftes Rodungsverfahren unter baubiologischer Begleitung, so dass artenschutzrechtliche Belange (insb. im Hinblick auf mögliche Vorkommen von Haselmäusen) angemessen berücksichtigt werden. Der Knick an der nördlichen Plangebietsgrenze bleibt erhalten. Deshalb wurden keine zusätzlichen faunistischen Kartierungen durchgeführt. Im Folgenden

		werden anhand der Biotopausstattung einzelne Artengruppen betrachtet. Säugetiere Es ist davon auszugehen, dass aus der Artengruppe Säugetiere überwiegend Arten des Siedlungsraums und der Agrarlandschaften zu finden sind, die keine spezialisierten Lebensraumansprüche besitzen und anpassungsfähig sind. Aufgrund des weitgehenden Fehlens stärkerer Bäume > 40 cm Stammdurchmesser ist ein Fledermausvorkommen unwahrscheinlich. Der Landschaftsausschnitt besitzt aber eine Bedeutung als Jagdrevier von Fledermäusen. Mit der geplanten Nutzung geht diese Eigenschaft aber nicht verloren. Vögel / Brutvögel Der Landschaftsausschnitt besitzt aufgrund seiner Strukturen vor allem ein Lebensraumpotential für Gehölzbewohner der Knicks und der Siedlungsränder. Zudem sind Arten der Agrarlandschaften und einzelnen Arten mit sehr großen Revieren zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass die typische Vogelwelt der Knicklandschaften anzutreffen ist, deren Arten insbesondere die Gehölze der Knicks und der Gärten nutzen. Hierzu werden auch Arten gezählt, die in den Krautschichten unter Gehölzen brüten. Typische Vertreter der Knicks sind die Dorngrasmücke (Sylvia communis), Fitis (Phylloscopus trochilus), Amsel (Turdus merula), Goldammer (Emberiza citrinella), Singdrossel (Turdus philomelos), Heckenbraunelle (Prunella modularis), Rotkehlchen (Erithacus rubecula). Diese gehölz- oder gebüschbrütende Arten bauen jährlich neue Nester und haben keine besonderen Bindungen an spezielle Lebensraumstrukturen. Die Grünlandfläche selbst ist für diese Arten nur von geringer Bedeutung. <u>Weitere Artengruppen</u> Im Osten besteht nährstoff- und basenarmes Nassgrünland als geschützter Biotop, das Lebensraum von Amphibien sein könnte. Gewässer bestehen keine. Die Bedeutung der nicht als Biotop geschützten Flächen des Plangebietes als Landlebensraum ist als gering einzustufen. Den Lebensraum- und Nahrungsansprüchen von Reptilien entspricht dieser Landschaftsraum nicht. Die durchschnittliche Lebensraumausstattung lässt nur Wirbellose ohne spezielle Ansprüche erwarten.

		Boden und Geologie: Das Bearbeitungsgebiet liegt im Abflussbereich der weichseleiszeitlichen Grundmoräne mit Abfluss in Richtung Nordsee, daher liegen glazifluviatile Ablagerungen (Schmelzwassersande und -kiese der Außensander). Das Gelände ist reliefarm, fällt aber nach Südosten um ca. 3m ab. Der Umweltatlas weist hier vorherrschende Parabraunerde/Braunerde mit einem mittleren Wasserrückhaltevermögen und einer höheren Sickerwasserrate aus, außerdem eine mittlere natürliche Ertragsfähigkeit und eine geringe Erosionsgefährdung. Im Rahmen des Bodengutachtens aus 2011 wurden Stau- und Schichtwasserstände zwischen 4,65m unter Geländeoberkante im nördlichen Bereich und 0,76m unter Geländeoberkante im südlichen Bereich ermittelt. Die ständige Vegetationsbedeckung durch das Grünland schützt den Boden vor Erosion. Auch wegen des schwach ausgeprägten Reliefs besteht eine geringe Anfälligkeit gegenüber Wassererosion. Das Filtervermögen gegenüber Schadstoffeinträgen ist gering. Dementsprechend besteht eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers in Bezug auf Nähr- und Schadstoffeinträge. Das Porenvolumen für pflanzenverfügbares Wasser und Luft ist hoch, was zugleich eine hohe Empfindlichkeit für Austrocknung mit sich bringt. Die Anfälligkeit gegenüber Verdichtung wird als gering eingestuft. Altablagerungen und Altlasten sind nicht bekannt. Grundwasser: Zum Grundwasser liegen keine detaillierten Kenntnisse vor. Seth liegt im Bereich des Grundwasserkörpers Südholstein, der wegen der überlagernden Sande und Kiese zu den gefährdeten Grundwasserkörpern zählt. Die Grundwasserneubildung ist abhängig von der Höhe der Niederschläge, der Verdunstung (Evaporation), den anstehenden Böden, dem Relief und der vorhandenen Vegetation. Boden und Vegetation stellen die Variablen dar, die bei ähnlichen klimatischen Werten zu qualitativen und quantitativen Unterschieden hinsichtlich der Grundwasserneubildung führen. Bei den anstehenden Böden handelt es sich um Schmelzwassersande, die eine mittlere Versickerungsleistung besitzen. Je dichter die Vegetation einer Fläche, desto höher ist deren Wasseraufnahme und Verdunstung. Die Menge der Grundwasserneubildung fällt also von Wald über Grünland, Brachen, etc. zu Ackerflächen. Vegetationsbestände, insbesondere Wald, aber auch Grünland, haben eine puffernde Wirkung für Schadstoffe und bewirken die Bildung qualitativ hochwertigen Grundwassers.

Gewässer:

Es sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Die im Umweltportal S-H dargestellten Daten zu Starkregengefahren enthalten jeweils die maximale Überflutungstiefe, die maximalen Fließgeschwindigkeiten sowie die Fließrichtung für ein außergewöhnliches Niederschlagsereignis (100-jährlich), regional differenziert nach DWD KOSTRA-Daten und ein extremes Niederschlagsereignis (hN = 100 mm/h). Das Plangebiet ist hiervon betroffen. Im Bereich der geplanten Gebäudestandorte sind ggf. entsprechende Aufschüttungen vorzunehmen.

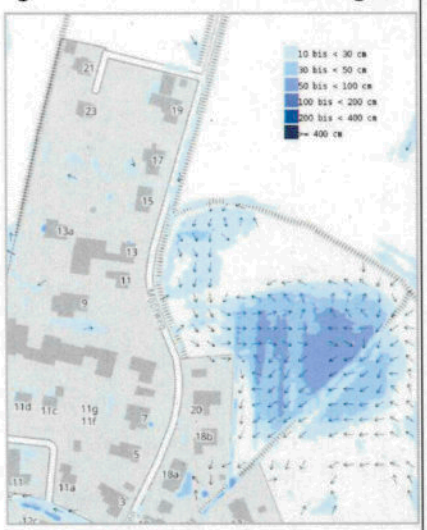


Abb. 5: Überflutungstiefen bei außergewöhnlichen Niederschlagsereignis (Quelle: Umweltportal S-H)

Klima:

Das Gemeindegebiet von Seth wird von feucht-temperiertem, sommerkühlem, ozeanischem Klima geprägt. Der mittlere Jahresniederschlag liegt bei 850 mm. Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Niederschlag unterliegen vergleichsweise geringen mittleren Jahresschwankungen, allerdings ist das Wetter wechselhaft und arm an stabilen Schwachwindwetterlagen. Im Winter treten kalte Ost- und Nordostwindwetterlagen auf, die trockene kontinentale Luft mit sich führen und deshalb geringe Niederschlagsmengen bringen. Häufig tritt Frühjahrstrockenheit auf. Im Sommer überwiegen Wetterlagen mit maritimen Luftströmungen zu 60 %, die schauerartige Niederschläge, z.T. auch Gewitter nach sich ziehen. Juli und August bringen im Jahresverlauf daher die größten Niederschlagsmengen (> 70mm / Monat). Wegen des thermischen Einflusses der Meere ist es selten schwül und die Wärmespeicherfähigkeit des Wassers sorgt für einen milden Herbst und späten Winteranfang. Aufgrund des Klimawandels kommt es allerdings häufiger zu extremeren Wetterlagen (längere Phasen von Trockenheit oder hoher Niederschläge, Starkregenereignisse etc.).

Die Hauptwindrichtung in Schleswig-Holstein ist Südwest bis West. Der vorhandene Gehölzbestand bietet einen gewissen Windschutz für die angrenzenden Flächen.

Generell gilt, dass mikroklimatische Besonderheiten aufgrund der lebhaften Luftbewegungen in Schleswig-Holstein

		überlagert werden, so dass es in geringerem Maße zur Ausprägung lokalklimatischer Besonderheiten kommt als in stärker kontinental geprägten Gebieten. Werden Baumpflanzungen zur Begrünung und Durchgrünung des Gebiets vorgesehen, reduzieren sich die lokalklimatischen Effekte der sommerlichen Aufheizung ausgedehnter überbauter und versiegelter Flächen. Luftqualität/ Immissionsschutz: Die Luftqualität beeinflusst die Erholungswirksamkeit einer Landschaft und hat zugleich Auswirkungen auf die anderen Elemente des Naturhaushaltes, i.e. Boden, Wasser, Klima sowie Arten und Biotope. Generell ist die Belastung der Luft in der Gemeinde Seth durch Stoffe wie Kohlenmonoxid, (CO), Schwefeldioxid, (SO2), Stickstoffverbindungen (NO, NO2) Ozon, Schwebstaub etc. gering. Die klimatisch bedingten lebhaften Luftbewegungen sorgen für eine weiträumige Verteilung der Emissionen.
	b) der Umweltmerkmale die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	Es sind keine erheblichen Einflüsse zu erwarten.
2.2	**Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands**	
	a) Durchführung der Planung - Auswirkung auf die einzelnen Schutzgüter:	
	- Mensch	Mit der geplanten Bebauung am Moorweg wird neuer Wohnraum für den örtlichen Bedarf geschaffen. Mit der Erschließung dieser landwirtschaftlich genutzten Fläche wird eine Fläche mit geringer Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung bebaut, da sie für die landschaftsgebundene Erholung nicht erschlossen und durch den Knick kaum einsehbar ist, d.h. auch für das Erleben des Landschaftsbildes keine hohe Bedeutung besitzt.
	- Pflanzen	Mit der Ausweisung der Baufläche wird es zu einem Verlust von Pflanzenstandorten kommen. Dieser Verlust besteht in der erstmaligen Inanspruchnahme einer landwirtschaftlich genutzten Grünlandfläche für Bebauung. Diese besitzt als Wirtschaftsgrünland eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz (Grünlandflächen mit „Allerweltsarten"), so dass es zu geringen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen kommen wird. Mit der Anlage von Gärten können auch nichtheimische / Zierpflanzen Einzug in den Landschaftsraum finden. Die den Standort rahmenden Knicks sind nach § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope und werden teilweise an die rückwärtige Grenze des Baugebietes verschoben. Die im Plangebiet des B-9 insgesamt zu verlegenden Knicks haben eine Gesamtlänge von ca. 224m, hiervon entfallen ca. 20m auf den Geltungsbereich der 2. F-

		Planänderung. Der neu anzulegende Knick verfügt über eine Gesamtlänge von ca. 217m. Er ist turnusmäßig alle 10 – 15 Jahre auf den Stock zu setzen. Insgesamt wird es nicht zu erheblichen Auswirkungen auf die Pflanzenwelt kommen.
	- Tiere	Mit der Ausweisung der Bauflächen wird Wirtschaftsgrünland überformt, das eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz und auch die Tierwelt besitzen. Die säumenden Knicks am Rand des Geltungsbereichs sind von besonderer Bedeutung für den Naturschutz und die Tierwelt. Die Verschiebung der Knicks erfolgt unter baubiologischer Begleitung im Rahmen eines gestuften Rodungsverfahrens, um auf etwaige Vorkommen der Haselmaus (Muscardinus avellanarius) angemessen reagieren zu können. Im Ergebnis bleiben nach Verschiebung die Knicks als Lebensraum für die Tierwelt bestehen und dienen spezialisierten und zum Teil geschützten Arten, wie Fledermäusen und Vögeln, als potentielle Quartiere und Fortpflanzungsstätten. Der Geltungsbereich liegt am Ortsrand, der Moorweg ist beleuchtet. Eine umfangreichere Beleuchtung ist nicht notwendig. Künftig ist darauf zu achten, dass die einzusetzenden Leuchtmittel geringstmögliche Auswirkungen auf die Tierartengruppen Insekten, Vögel und Amphibien sowie eine minimale Streuwirkung besitzen. Weitere Emissionen mit Auswirkungen auf Tiere und Tierlebensräume sind nicht erkennbar. Eine Belastung der umgebenden Biotope kann während der Bauphase, aufgrund des Baulärms und der mit dem Bau verbundenen Eingriffe, nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Struktur der umgebenden Landschaft ist jedoch davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
	- Boden	Durch Überbauung und (Teil-)versiegelung kommt es zum Verlust/ Zerstörung der oberen Bodenschichten und damit zum Verlust eines Großteils der Bodenfunktionen. Entsprechend ist der Eingriff in den Boden auch als am gravierendsten zu bewerten. Mit der Festsetzung der GRZ von 0,25 können auf dem Grundstück ca. 300 m² überbaut werden, einschließlich Nebenanlagen ca. 450 m². Auf den künftig unversiegelten Flächen werden sich Gartenböden entwickeln. Die Verkehrsflächen bleiben im Bestand erhalten, die künftigen Baugrundstücke werden vom Moorweg aus erschlossen.
	- Grundwasser	Im Geltungsbereich sind keine Flächen mit besonderer Bedeutung für die Grundwasserneubildung vorhanden. Dennoch stellt die Erschließung der Bauflächen einen Eingriff in den Wasserhaushalt dar, der einen erhöhten ober-

		flächlichen Abfluss von Niederschlagswasser zur Folge haben wird. Das anfallende Niederschlagswasser soll auf den Grundstücken versickert werden. Das Konzept zur Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers wurde auf der Grundlage eines aktuellen Bodengutachtens mit der UWB abgestimmt und ist Bestandteil der verbindlichen Bauleitplanung. Bei den Bauarbeiten für die Häuser muss geprüft werden, an welcher Seite die Rigolen sinnvoll angelegt werden können. Das Wasser des Moorweges wird in abgetreppten Sickermulden aufgefangen, am südlichen Ende des Baugebietes wird ein Sandfangschacht mit Ölsperre vor Einleitung in das Gewässer errichtet werden. Aufgrund dieser Maßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.
	- Oberflächenwasser	Da keine Oberflächengewässer vorhanden sind, sind aufgrund der Maßnahme keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.
	- Klima	Die durch die Neubebauung zusätzlich versiegelten Flächen führen zu einer sommerlichen Aufheizung und erhöhten Staubentwicklung. Aufgrund der zusätzlichen Anpflanzung von Knicks werden die Beschattung und die Staubbindung erhöht.
	- Luft	Die Staubentwicklung wird aufgrund zusätzlicher Versiegelung kleinflächig zunehmen. Die daraus resultierenden geringfügigen Effekte auf das Schutzgut Luft sind jedoch zu vernachlässigen. Empfehlenswert ist die freiwillige Pflanzung von Gehölzen in den Gärten, um die negativen Effekte zu dämpfen. Aufgrund der Erschließung der Baufläche kann es zu zusätzlichen regelmäßigen Ab- und Abfahrten durch Kfz kommen. Evtl. zusätzliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Luft sind zu vernachlässigen, zumal da Arbeitsraum geschaffen wird, der Anfahrten / Pendeln an andere Orte reduziert.
	- Landschafts- und Ortsbild	Mit der Planung ist eine Neugestaltung des Orts- und Landschaftsbildes verbunden. Eine bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche wird durch eine Wohnbebauung ersetzt, die durch einen neu anzulegenden Knick eingegrünt wird. Die städtebaulichen Festsetzungen sind auf eine Einpassung in das ländlich geprägte Ortsbild ausgerichtet, das künftig neu gestaltet sein wird.
b) Nichtdurchführung der Planung - Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter:		
	Größe des Geltungsbereichs	ca. 1,25 ha
	- Mensch	Die Fläche bliebe als Fläche für die Tierhaltung bzw. Anbaufläche für die Nahrungsmittelproduktion und als dörfliches Element „Hauskoppel" erhalten.

	- Pflanze	Beim Erhalt der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung bliebe die Vielfalt der Pflanzenarten gering, aber in der Artenzusammensetzung landschaftstypisch. Die Knickverschiebung unterbliebe. Das Nivellieren der Standortverhältnisse des Grünlands (Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, Schleppen etc.) hätte Bestand.
	- Tier	Die Tierlebensräume der Agrarlandschaft und Gehölzbiotope bleiben im aktuellen Zustand erhalten.
	- Boden	Die geplante Versiegelung mit irreversibler Überformung des natürlich gewachsenen Bodens unterbliebe. Bei Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung kommt es zu regelmäßigen Einträgen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in den Boden. Der oberste Bodenhorizont wird weiterhin regelmäßig bearbeitet und dadurch gestört.
	- Grundwasser	Erhalt des Status quo mit einer mittleren Grundwasserneubildungsrate auf den Kiesen und Sanden der Geest.
	- Oberflächenwasser	Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen.
	- Klima	Keine Veränderung des Lokalklimas.
	- Luft	Erhalt der aktuellen Luftbelastung.
	- Landschafts- und Ortsbild	Das Landschaftsbild bliebe in seiner heutigen Form als innerörtliche Freifläche von Seth erhalten.
	- Kultur- und Sachgüter	Keine Auswirkungen; Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung mit oberflächlicher Bodenbearbeitung.
2.3	**Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**	
	Bei den Minimierungsmaßnahmen handelt es sich vor allem um folgende Maßnahmen:	<u>Baubedingte Beeinträchtigungen</u> - Schutz des Knicks während der Bauphase durch geeignete, ggf. fest installierte Bauzäune - Nutzung vorhandener versiegelter Flächen und künftiger Gebäudeflächen für die Baustellenerschließung und als Material-, Boden- und Baustofflager. - Wahl geeigneter Zeiträume für die Durchführung der Baumaßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigung der Pflanzen- und Tierwelt einschl. geschützter Arten und Maßnahmen zum Schutz geschützter Biotope während der Bauphase; bei Durchführung im gesetzlich festgelegten Zeitraum für die Fällung und Rodung von Gehölzen vom 01.10. bis zum 28.02. werden Beeinträchtigungen von Fledermäusen und Brutvögeln vermieden.

		Anlagebedingte Beeinträchtigungen: - Sparsamer Umgang mit Grund und Boden aufgrund flächensparender und wasserdurchlässiger Erschließung. - Anlage von 3 m breiten Knickschutzstreifen zum Baugebiet. Die Nutzung als „Gartenerweiterung" mit Komposthaufen, Gartenhäuser, Zierpflanzen etc. von der angrenzenden Bebauung aus sowie die Abzäunung sind nicht zulässig. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen: - Weitestgehende Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den Grundstücken oder angrenzenden Flächen. - Im Zuge der Projektplanung Konzeption einer sparsamen Beleuchtung mit nach unten abstrahlenden Leuchten im langwelligen Bereich (< 3000 Kelvin). Ausgleichsmaßnahmen Zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen sind über die Minimierungsmaßnahmen hinaus ein flächenhafter Ausgleich für die zugelassene Versiegelung und die Anlage von Ersatzknicks erforderlich. Im Bebauungsplan Nr. 9 wird ein detailliertes Ausgleichskonzept für die zu erwartenden Eingriffe erarbeitet. Danach erfolgen der flächenhafte Ausgleich in einer Größenordnung von insgesamt 1.500 m² und die Anlage von 236 m Ersatzknick außerhalb des Plangebietes. 217 m Ersatzknick werden durch Verlegung der Bestandsknicks im B-Plangebiet hergestellt. Auf Basis dieser Ausgleichsmaßnahmen hat die UNB mit E-Mail v. 6.7.2026 die Erteilung der naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG für die erforderlichen Knickeingriffe im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Seth in Aussicht gestellt. Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden gemäß § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB über eine vertragliche Vereinbarung mit dem Eigentümer und ein Ökokonto gesichert. Auf diese Weise lassen sich die durch die Aufstellung des B-Plans ausgelösten Funktionsverluste kompensieren.
2.4	**In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**	
		Die bauliche Entwicklung an der Westseite des Moorweges ist Gegenstand der langfristigen Flächennutzungsplanung. Die vorliegende Änderung dient der Anpassung an die aktuelle Situation.

		Aufgrund dieser schlüssigen baulichen Entwicklung kommen andere Planungsalternativen nicht in Betracht.
2.5	**Störfallrelevanz**	
		Störfallrelevante Betriebe sind im Plangebiet weder vorhanden noch zulässig, entsprechend sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.
3. Zusätzliche Angaben		
3.1	**Verwendete technische Verfahren, Schwierigkeiten** bei der Zusammenstellung der Angaben	Technische Verfahren sind nicht zur Anwendung gekommen. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse bestanden nicht. Auf der Ebene der Bauleitplanung können Eingriffs- und Minimierungsmaßnahmen nur empfohlen, aber nicht auf Ebene der Objektplanung beschrieben werden. Da es noch keine konkrete Projekt- und Zeitplanung für die Erweiterungsmöglichkeiten gibt, können bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen wie Emissionen, Abfälle und Risiken für die menschliche Gesundheit nicht konkret prognostiziert und bewertet werden. Da keine faunistische Bestandserfassung und artenschutzfachliche Betrachtung zur Planung erstellt wurde, können nur die Potentiale aufgrund der vorhandenen Biotoptypen abgeschätzt werden. Die vorliegende Landschaftsstruktur gibt aber hinreichende Hinweise zur faunistischen Bewertung.
3.2	**Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung**	In der Bauphase ist die Einhaltung der Bestimmungen zum Artenschutz durch die Bauleitung zu überwachen. Die Knickverlegung erfolgt in Abstimmung mit der UNB und unter baubiologischer Begleitung in einem abgestuften Verfahren. Der verlegte Knick ist als geschützter Biotop mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz während der Bauphasen ggf. durch fest verankerte Bauzäune zu schützen. Die Einhaltung und Umsetzung der umweltrelevanten Festsetzungen sowie des dauerhaften Erhalts der Kompensationsmaßnahmen erfolgt nach Erteilung der Baugenehmigung durch die Genehmigungsbehörde und die Gemeinde.
3.3	**Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete**	Die bauliche Entwicklung von Seth beschränkt sich auf wenige kleinere Bauprojekte. Weitere Vorhaben sind im näheren Umfeld nicht geplant. Eine erhebliche kumulierende Wirkung mit anderen Vorhaben auf einzelne Schutzgüter kann aufgrund der stark lokalen Wirkung nicht festgestellt werden.

3.4	**Zusammenfassung**	Mit dem Bebauungsplan Nr. 9 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von vier bis max. acht zusätzlichen Wohngebäuden auf einer Fläche geschaffen, die bereits im Flächennutzungsplan als Baufläche ausgewiesen ist. Standortalternativen bestehen keine, da mit der Planung ein Eigenbedarf des Eigentümers gedeckt werden soll. Die Gesamtfläche des Änderungsbereichs im Flächennutzungsplan beträgt ca. 1,25 ha. Aktuell werden die Flächen landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Entlang des Moorweges und quer dazu bestehen Knicks, die verlegt werden. Der geschützte Biotop wird vollständig erhalten. Die vergleichende Betrachtung der Auswirkungen auf die Schutzgüter, die bei einer „Durchführung der Planung" bzw. „Nichtdurchführung der Planung" zu erwarten sind, belegt, dass die Bauleitplanung mit nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt, insbesondere die Schutzgüter Boden und Pflanze, verbunden ist. Dieses spiegelt sich im erforderlichen Ausgleichsumfang von insgesamt ca. 1.377 m² und der notwendigen Neuanlage von 448 m Knick wieder. Weitere Beeinträchtigungen sollen durch die Anlage von Knickschutzstreifen am neu anzulegenden Knick vermieden werden. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden, wird die Planung insgesamt nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen. Erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Arten, Biotope oder Gebiete sind nicht zu erwarten.
3.5	**Quellen**	- Landschaftsplan Gemeinde Seth, 2001 - Landschaftsrahmenplan Planungsraum III 2020 - Umweltportal Schleswig-Holstein (https://umweltportal.schleswig-holstein.de)

Erläuterungen zu Eingriff und Ausgleich sowie zum Artenschutz

Im Bebauungsplan Nr. 9 wird die Methodik zur Ermittlung des Ausgleichs sowie die Bilanzierung detailliert erläutert.

Die für die geplante Nutzung in Anspruch genommene Fläche hat überwiegend eine allgemeine Bedeutung für den Naturhaushalt. Es ist davon auszugehen, dass in diesem Bereich Arten der Siedlungen und der Agrarlandschaft zu finden sind, die keine spezialisierten Lebensraumansprüche besitzen und anpassungsfähig sind. Die vorhandenen Knicks mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und auch als Tierlebensraum werden an den östlichen Rand des

Plangebietes verlegt. In Abstimmung mit der UNB und unter baubiologischer Begleitung erfolgt ein abgestuftes Rodungsverfahren, um einem möglichen Vorkommen der Haselmaus angemessen begegnen zu können. Deshalb wurden keine zusätzlichen faunistischen Kartierungen durchgeführt. Anhand der Biotopausstattung bedeutet dieses für einzelne Artengruppen folgendes:

Säugetiere: Es ist davon auszugehen, dass aus der Artengruppe Säugetiere überwiegend Arten des Siedlungsraums und der Agrarlandschaften zu finden sind, die keine spezialisierten Lebensraumansprüche besitzen und anpassungsfähig sind. Aufgrund des Fehlens stärkerer Bäume > 40 cm Stammdurchmesser ist ein Vorkommen von Fledermäusen unwahrscheinlich, ihre Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden, wenn die Knickgehölze im gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. gerodet werden. Der Landschaftsausschnitt besitzt zudem eine Bedeutung als Jagdrevier von Fledermäusen. Mit der geplanten Bebauung geht diese Eigenschaft aber nicht verloren.

Vögel / Brutvögel: Der Landschaftsausschnitt besitzt aufgrund seiner Strukturen vor allem ein Lebensraumpotential für Gehölzbewohner der Knicks und der Siedlungsränder. Zudem sind Arten der Agrarlandschaften und einzelnen Arten mit sehr großen Revieren zu erwarten. Die typische Vogelwelt der Knicklandschaften - gehölz- oder gebüschbrütende Arten - baut jährlich neue Nester und hat keine besonderen Bindungen an spezielle Lebensraumstrukturen. Die Acker- und Grünlandflächen selbst sind für diese Arten nur von geringer Bedeutung.

6. Ver- und Entsorgung / Vorbeugender Brandschutz

Die Versorgung der Wohnbaufläche mit Gas, Wasser und Strom sowie die Entsorgung von Schmutzwasser zum gemeindlichen Klärwerk bleiben unverändert. Das anfallende Niederschlagswasser wird vorrangig auf dem Grundstück versickert. Der Umweltatlas S-H weist für den Boden im Plangebiet eine höhere Sickerwasserrate aus. Entlang des östlichen Rands des Moorweges wird ein Parkstreifen angelegt, der versickerungsfähig befestigt wird und das auf der Straßenfläche anfallende Niederschlagswasser aufnimmt. Das Konzept zur Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers wurde auf der Grundlage eines aktuellen Bodengutachtens mit der UWB abgestimmt. Bei den Bauarbeiten für die Häuser muss geprüft werden, an welcher Seite die Rigolen sinnvoll angelegt werden können. Das Wasser des Moorweges wird in abgetreppten Sickermulden aufgefangen, am südlichen Ende des Baugebietes wird ein Sandfangschacht mit Ölsperre vor Einleitung in das Gewässer errichtet werden.

Die Löschwasserversorgung wird auf Grundlage des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz) mit 48 m3/h aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung sichergestellt. Soweit Löschwasserentnahmestellen nicht bereits aufgrund der an der Straße vorhandenen Bebauung gegeben sind, wird die Gemeinde diese entsprechend der DVGW-Information Wasser Nr. 99 vorsehen. Dies erfolgt sinnvollerweise im Zuge des Ausbaus/Umbaus der Erschließungsstraße.

7. Hinweise

Derzeit keine

8. Umsetzung der Planung / Kosten

Das Plangebiet steht im Privateigentum. Bodenordnende Maßnahmen, wie eine Grenzregelung oder Umlegung sowie Erschließungsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

Anlagen:

-

Gemeinde Seth
Der Bürgermeister

(Bürgermeister)